

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 28. Februar 1994

13. Stück

13. Gesetz: Vermeidung und Behandlung von Abfällen und Einhebung einer hierfür erforderlichen Abgabe im Gebiete des Landes Wien (Wiener Abfallwirtschaftsgesetz – Wr. AWG).

13.

Gesetz über die Vermeidung und Behandlung von Abfällen und die Einhebung einer hierfür erforderlichen Abgabe im Gebiete des Landes Wien (Wiener Abfallwirtschaftsgesetz – Wr. AWG)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Ziele und Grundsätze, öffentliches Interesse
- § 2. Wiener Abfallwirtschaftskonzept
- § 3. Informationspflicht
- § 4. Begriffsbestimmungen
- § 5. Geltungsbereich
- § 6. Melde- und Vorlagepflicht für Abfallsammler und -behandler
- § 7. Abhol- und Übernahmepflicht
- § 8. Pflicht der Abfallbesitzer
- § 9. Eigentumsübergang

2. ABSCHNITT

Abfallvermeidung und -verringerung

- § 10. Instrumente der Abfallvermeidung und -verringerung
- § 11. Abfalltrennung

3. ABSCHNITT

Abfallbehandlung

(Verwertung, sonstige Behandlung, Deponierung)

- § 12. Stoffliche Verwertung
- § 13. Thermische Verwertung
- § 14. Sonstige Behandlung
- § 15. Endlagerung (Deponierung)

4. ABSCHNITT

Sammlung und Abfuhr von Müll

- § 16. Öffentliche Müllabfuhr
- § 17. Entsorgungspflicht
- § 18. Ausnahmen

- § 19. Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr
- § 20. Benützung der Sammelbehälter
- § 21. Müllverdichter, Müllzerkleinerer
- § 22. Festsetzung der Art und Zahl der Sammelbehälter sowie der Zahl der Einsammlungen
- § 23. Eigentümerwechsel

5. ABSCHNITT

Sammlung und Abfuhr von Altstoffen

- § 24. Öffentliche Altstoffsammlung

6. ABSCHNITT

Behandlungsanlagen, Kompostieranlagen und Deponien

Behördliche Verfahren

- § 25. Genehmigungspflicht
- § 26. Abfallrechtliche Genehmigung für stationäre Anlagen und für Deponien
- § 27. Nachbarn
- § 28. Betriebsbewilligung für stationäre Anlagen und für Deponien
- § 29. Nachträgliche Auflagen für stationäre Anlagen und für Deponien
- § 30. Abfallrechtliche Genehmigung und Betriebsbewilligung für mobile Anlagen
- § 31. Nachträgliche Auflagen für mobile Anlagen
- § 32. Feststellungsverfahren
- § 33. Betriebseinstellung

7. ABSCHNITT

Abgabe

- § 34. Ermächtigung zur Erhebung einer Abgabe
- § 35. Abgabepflicht
- § 36. Berechnung der Abgabe
- § 37. Beginn, Änderung und Ende der Abgabepflicht
- § 38. Abgabeschuldner und Haftungspflichtige
- § 39. Festsetzung der Abgabe
- § 40. Fälligkeit
- § 41. Einschränkung der Abfuhr

8. ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

- § 42. Bauwerke auf fremdem Grund und Boden
- § 43. Kleingartenanlagen

- § 44. Dingliche Wirkung der Bescheide
- § 45. Behördliche Aufsicht, behördliche Aufträge
- § 46. Inanspruchnahme von Grundstücken, Auskunftspflicht
- § 47. Strafbestimmungen
- § 48. Behörden
- § 49. Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
- § 50. Sprachliche Gleichbehandlung
- § 51. Übergangsbestimmungen
- § 52. Wirksamkeitsbeginn, Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

Ziele und Grundsätze, öffentliches Interesse

- § 1. (1) Ziele dieses Gesetzes sind,
1. das Abfallaufkommen zur Schonung von Rohstoff- und Energiereserven, Deponievolumen und der Umwelt so gering wie möglich zu halten (Grundsatz der Abfallvermeidung und -verringering),
 2. nicht vermeidbare Abfälle im Hinblick auf eine weitere Behandlung, insbesondere eine effiziente Verwertung (Z 3) oder eine möglichst umweltneutrale Endbehandlung (Z 4), getrennt zu sammeln (Grundsatz der Abfalltrennung),
 3. nicht vermeidbare Abfälle zu verwerten, soweit dies technisch möglich und ökologisch vorteilhaft ist und für zurückgewonnene Stoffe oder Energie ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann (Grundsatz der Abfallverwertung) und
 4. nicht verwertbare Abfälle je nach Beschaffenheit durch biologische, thermische, chemische oder physikalische Verfahren zu behandeln und in möglichst umweltneutraler (inert) Form dem Stand der Technik entsprechend in einer genehmigten Deponie abzulagern (Grundsatz der Reststoffbehandlung und der geordneten Ablagerung).
- (2) Abfälle sind im öffentlichen Interesse so zu entsorgen, daß
1. das Leben, die Gesundheit und Sicherheit von Menschen nicht gefährdet und deren Wohlbefinden insbesondere durch Lärm, Geruch oder Erschütterungen nicht beeinträchtigt werden,
 2. schädliche oder nachteilige Einwirkungen auf Tiere und Pflanzen, deren Lebensgrundlagen und deren natürliche Umwelt unter Berücksichtigung des Standes der Technik minimiert werden,
 3. Gewässer, Luft und Boden nicht über das nach dem Stand der Technik unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden,

4. das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild so gering wie möglich beeinträchtigt werden und
5. die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gestört werden.

Wiener Abfallwirtschaftskonzept

§ 2. (1) Die Wiener Landesregierung hat ein Abfallwirtschaftskonzept spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erstellen und zu veröffentlichen.

- (2) Das Abfallwirtschaftskonzept hat jedenfalls
1. Aussagen über den gegenwärtigen Stand der Abfallwirtschaft, insbesondere hinsichtlich Art und Menge der in Wien anfallenden Abfälle,
 2. abfallwirtschaftliche Prognosen und daran anknüpfende erforderliche Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze (§ 1 Abs. 1) der Abfallwirtschaft,
 3. Aussagen über den Bedarf, Bestand und Betrieb von Behandlungsanlagen und Deponien und
 4. Aussagen über die Anzahl der erforderlichen Personen oder Einrichtungen zur Abfallberatung gemäß § 3 sowie deren erforderliche Kenntnisse und Ausbildung
- zu enthalten.

(3) Das Abfallwirtschaftskonzept ist bei Bedarf, längstens jedoch alle zwei Jahre, fortzuschreiben und zu veröffentlichen.

(4) Zur Erstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes und dessen Fortschreibung kann der Rat der Sachverständigen für Umweltfragen, der auf Grund des Wiener Umweltschutzgesetzes, LGBI. für Wien Nr. 25/1993, eingerichtet wurde, Empfehlungen abgeben und die Landesregierung beraten.

(5) Die Erstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes hat unter Berücksichtigung des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes im Sinne des § 5 Abfallwirtschaftsgesetz-AWG, BGBl. Nr. 325/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 185/1993 zu erfolgen.

(6) Um die Erstellung und Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes zu ermöglichen, hat die Gemeinde der Landesregierung die erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Informationspflicht

§ 3. Die Gemeinde hat die Öffentlichkeit über die erforderlichen Maßnahmen, die der Erreichung der Ziele und Grundsätze (§ 1 Abs. 1) der Abfallwirtschaft dienen, insbesondere über die sie auf Grund dieses Gesetzes treffenden Verpflichtungen, laufend zu informieren und zu beraten. Mit der Abfallberatung sind fachlich geeignete Personen oder Einrichtungen (Abfallberatung) zu betrauen.

Begriffsbestimmungen

§ 4. (1) Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind bewegliche Sachen,

1. deren sich der Eigentümer oder Inhaber entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Erfassung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 2) geboten ist.

(2) Die Abfalleigenschaft bleibt nach abgeschlossener Behandlung aufrecht, bis die Sachen oder die aus ihr gewonnenen Stoffe einer zulässigen Verwendung oder Verwertung zugeführt werden, ungeachtet eines im Geschäftsverkehr allenfalls erzielbaren Entgelts. Als Abfälle gelten Sachen, deren geordnete Erfassung und Behandlung im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 2) geboten ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Eine geordnete Erfassung und Behandlung im Sinne dieses Gesetzes ist jedenfalls so lange nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 2) geboten,

1. als eine Sache nach allgemeiner Verkehrsauffassung neu ist oder
2. solange sie in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung steht oder
3. solange die Sache nach dem Ende ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung im unmittelbaren Bereich des Haushaltes bzw. der Betriebsstätte auf eine zulässige Weise verwendet oder verwertet wird.

(3) Müll sind alle vorwiegend festen, nicht sperrigen Abfälle (Abs. 1), ausgenommen Altstoffe, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen (Hausmüll), sowie feste, nicht sperrige Abfälle, ausgenommen Altstoffe, die in Betrieben, Anstalten und sonstigen Einrichtungen anfallen, soweit sie nach Art des Anfalls und Zusammensetzung mit Hausmüll vergleichbar sind (betrieblicher Müll). Keinesfalls als Müll gelten produktions- und betriebspezifische Abfälle.

(4) Sperrmüll sind Abfälle (Abs. 1) aus privaten Haushalten, Betrieben und Anstalten sowie aus öffentlichen Einrichtungen, die wegen ihrer Größe oder Form nicht durch ortsübliche Hausmüllsammelsysteme (Systemabfuhr) erfaßt, aber einer Abfallentsorgung ohne spezielle Aufbereitung zugeführt werden können.

(5) Straßenkehrschutt ist Abfall (Abs. 1), der bei der Straßenreinigung anfällt und der Abfallentsorgung ohne spezielle Aufbereitung zugeführt werden kann.

(6) Altstoffe sind jene Abfälle (Abs. 1), die einer zulässigen Verwendung oder Verwertung zugeführt werden oder auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung zuzuführen sind. Altstoffe gelten solange als Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe zulässig verwendet oder verwertet werden.

(7) Biogene Abfälle sind Abfälle (Abs. 1), die auf Grund ihres hohen organischen biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind.

(8) Abfallvermeidung und -verringerung sind alle Maßnahmen, die zu einer Verringerung der Mengen und der Schadstoffinhalte der Abfälle führen (quantitative und qualitative Abfallvermeidung).

(9) Abfallentsorgung umfaßt das ordnungsgemäße Sammeln, Abführen, Zwischenlagern und Behandeln von Abfällen (Abs. 1), wobei unter

1. Sammeln das Abholen oder Entgegennehmen,
2. Abführen das Transportieren mit geeigneten Fahrzeugen,
3. Zwischenlagern das vorübergehende Lagern, nicht länger als ein Jahr,
4. Behandeln das Verwerten, das sonstige Behandeln durch biologische, thermische, chemische oder physikalische Verfahren sowie das Deponieren (Ablagern auf einer Deponie),
5. Verwerten das Behandeln von Abfällen mit dem vorrangigen Ziel, Sekundärrohstoffe oder Energie aus diesen Abfällen zu gewinnen, und
6. Deponie eine Anlage, die zur länger als einjährigen Ablagerung von Abfällen errichtet oder verwendet wird,

zu verstehen ist.

(10) Systemabfuhr ist das staub- und geruchsarme Sammeln und Abführen von Abfällen (Abs. 1) unter Verwendung aufeinander abgestimmter Sammelbehälter und Sammelfahrzeuge mit Einfüllvorrichtungen nach dem Umleersystem. Umleersystem ist jenes System, bei dem Behälterinhalte unter Verwendung einer System-Schütteinrichtung in ein Sammelfahrzeug geleert werden.

(11) Öffentliche Müllabfuhr ist die Systemabfuhr von Müll (Hausmüll und betrieblichem Müll).

(12) Öffentliche Altstoffsammlung ist die Systemabfuhr von Altstoffen aus privaten Haushalten sowie aus Betrieben, Anstalten und sonstigen Einrichtungen, sofern deren Abfallaufkommen in Art des Anfalls und Zusammensetzung mit jenem privater Haushalte vergleichbar ist.

(13) Abfallbesitzer ist jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechts oder Erwerbsgesellschaft, die Abfälle erzeugt, sammelt oder behandelt.

(14) Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.

(15) Bewirtschaftung ist das Entsorgen von Abfällen einschließlich der Überwachung sämtlicher Entsorgungsvorgänge sowie der Überwachung der Deponien nach ihrer Schließung.

Geltungsbereich

§ 5. (1) Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes sind jene Angelegenheiten ausgenommen, die der Gesetzgebung des Bundes vorbehalten sind sowie jene Angelegenheiten, in denen der Bund von seiner Bedarfsgesetzgebungskompetenz gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG Gebrauch gemacht hat. Dieses Gesetz gilt daher insbesondere nicht für

1. gefährliche Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 5 Abfallwirtschaftsgesetz – AWG,
2. Altöle im Sinne des § 21 Abfallwirtschaftsgesetz – AWG,
3. Stoffe, die auf Grund einer wasserrechtlichen Bewilligung (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 185/1993) in Gewässer eingebracht werden (Abwasser),
4. radioaktive Stoffe im Sinne des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 396/1986,
5. Stoffe, die in Übereinstimmung mit den maßgeblichen luftreinhaltrechtlichen Bestimmungen an die freie Luft abgegeben werden,
6. Berge (taubes Gestein), die beim Aufsuchen, Gewinnen, Speichern und Aufbereiten mineralischer Rohstoffe anfallen, soweit diese Tätigkeiten dem Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 355/1990 unterliegen,
7. unlegierten Eisenschrott,
8. andere Abfälle (Altstoffe) für die Dauer von Lenkungsmaßnahmen nach dem Versorgungssicherungsgesetz, BGBl. Nr. 282/1980, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 145/1992 und
9. Kadaver und Konfiskate, Schlachtabfälle und Abfälle aus der Fleischverarbeitung, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen.

(2) Durch dieses Gesetz werden andere landesgesetzliche Vorschriften über Abfälle nicht berührt.

Melde- und Vorlagepflicht für Abfallsammler und -behandler

§ 6. (1) Wer beabsichtigt, Abfälle im Sinne dieses Gesetzes zu sammeln oder zu behandeln, hat dies der Behörde schriftlich zu melden.

- (2) Die Meldung hat Angaben zu enthalten über
1. die Art der Abfälle, die gesammelt oder behandelt werden sollen,
 2. die Art der Sammlung der Abfälle,
 3. die Art der Behandlung der Abfälle und
 4. die Art und den Ort der Zwischenlagerung.

(3) Die Behörde hat die Sammlung oder Behandlung von Abfällen zu untersagen, wenn

1. die Art der Sammlung oder Behandlung den Zielen und Grundsätzen gemäß § 1 Abs. 1

nicht entspricht oder geeignet ist, das öffentliche Interesse (§ 1 Abs. 2) zu beeinträchtigen oder

2. die Art der Sammlung oder Behandlung für die jeweiligen Abfälle nicht geeignet ist.

(4) Erfolgt keine Untersagung binnen vier Wochen nach Einlangen der vollständigen Meldung (Abs. 1 und 2) oder stellt die Behörde vor Ablauf dieser Frist fest, daß der Sammlung oder Behandlung keine Untersagungsgründe entgegenstehen, darf mit der Sammlung oder Behandlung begonnen werden.

(5) Die Behörde hat die weitere Durchführung der Sammlung oder Behandlung zu untersagen, wenn nachträglich einer der in Abs. 3 angeführten Untersagungsgründe eintritt.

(6) Wer Abfälle sammelt oder behandelt, hat der Behörde jährlich eine zusammenfassende Aufstellung über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle des vergangenen Kalenderjahres spätestens bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres vorzulegen. In der Aufstellung sind jene Abfälle gesondert auszuweisen, die in Wien angefallen sind.

(7) Wer seine Tätigkeit als Abfallsammler oder -behandler auf Dauer oder länger als drei Monate einstellt, hat dies der Behörde unverzüglich schriftlich zu melden.

(8) Nicht als Sammler im Sinne dieses Gesetzes gilt, wer erwerbsmäßig Waren abgibt, in bezug auf die Rücknahme von Abfällen oder Verpackungen dieser Waren. Die Abs. 1 bis 7 sind in diesem Fall nicht anzuwenden.

Abhol- und Übernahmepflicht

§ 7. (1) Wer Abfälle sammelt (§ 6 Abs. 1 bis 7), ist verpflichtet, jene Abfälle, für die er seine Sammlertätigkeit gemäß § 6 Abs. 1 gemeldet hat, nach Möglichkeit seiner technischen Einrichtungen oder Ausstattungen und seiner freien Kapazitäten abzuholen oder entgegenzunehmen, wenn kein Standort eines anderen Sammlers nähergelegen ist und die Abfälle ordnungsgemäß übergeben werden.

(2) Wer Abfälle behandelt (§ 6), ist verpflichtet, jene Abfälle, für die er seine Behandler-tätigkeit gemäß § 6 Abs. 1 gemeldet hat, nach Möglichkeit seiner technischen Einrichtungen oder Ausstattungen und seiner freien Kapazitäten entgegenzunehmen, sofern ihm die jeweiligen Abfälle ordnungsgemäß übergeben werden, und entsprechend zu behandeln.

Pflicht der Abfallbesitzer

§ 8. Jeder Abfallbesitzer hat den nicht von der öffentlichen Müllabfuhr erfaßten Müll sowie die sonstigen Abfälle entsprechend den im § 1 Abs. 1 in

Verbindung mit den §§ 12 bis 15 festgesetzten Zielen und Grundsätzen so zu behandeln oder behandeln zu lassen, daß Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 2 vermieden werden.

Eigentumsübergang

§ 9. (1) Abfälle (§ 4 Abs. 1) gehen mit der Übernahme durch die vom Magistrat dafür beauftragten Organe in das Eigentum der Gemeinde Wien über.

(2) Der Eigentumsübergang gemäß Abs. 1 tritt bei Gegenständen von Wert, die offensichtlich irrtümlich oder gegen den Willen des Eigentümers als Abfall entsorgt wurden, nicht ein.

2. ABSCHNITT

Abfallvermeidung und -verringern Instrumente der Abfallvermeidung und -verringern

§ 10. (1) Die Bundeshauptstadt Wien ist als Trägerin von Privatrechten verpflichtet, bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern nach Möglichkeit solche Materialien zu verwenden, die sowohl bei der Erzeugung und bei der Verwendung als auch bei der Entsorgung eine möglichst geringe Umweltbelastung hervorrufen.

(2) Die Bundeshauptstadt Wien hat darauf hinzuwirken, daß Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die vom Land oder der Gemeinde Wien eingerichtet sind, sowie juristische Personen, deren Kapital sich ganz oder überwiegend in der Hand des Landes oder der Gemeinde Wien befindet, ebenfalls nach Abs. 1 vorgehen.

(3) Die Bundeshauptstadt Wien hat im Rahmen von Förderungsmaßnahmen, wie insbesondere im Rahmen der Wirtschaftsförderung, nach Möglichkeit jene Unternehmen vorrangig zu unterstützen, die Produkte erzeugen, die im Verhältnis zu gleichartigen Produkten weniger oder minder umweltgefährdende Abfälle hervorrufen oder deren Abfälle leichter einer Verwertung zugeführt werden können, wobei bei dieser Beurteilung der gesamte Lebenszyklus der betreffenden Produkte zu berücksichtigen ist.

Abfalltrennung

§ 11. Jeder Abfallbesitzer hat Abfälle entsprechend den Möglichkeiten einer weiteren Verwendung, Verwertung und Behandlung getrennt zu halten. Verwertbare Abfälle sind nach Maßgabe der §§ 12 und 13 einer zulässigen Verwertung zuzuführen, sofern Bestimmungen des Bundes, insbesondere des Abfallwirtschaftsgesetzes – AWG und der dazu erlassenen Verordnungen, nicht entgegenste-

hen. Besitzer jener Altstoffe, die über die öffentliche Altstoffsammlung entsorgt werden (§ 4 Abs. 12), können diese Abfälle auch in die hierfür bereitgestellten Sammelbehälter einbringen.

3. ABSCHNITT

Abfallbehandlung (Verwertung, sonstige Behandlung, Deponierung)

Stoffliche Verwertung

§ 12. (1) Nicht vermeidbare Abfälle sind stofflich zu verwerten, soweit dies ökologisch vorteilhaft und technisch möglich ist, die dabei entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Abfallbehandlung nicht außer jedem Verhältnis stehen und ein Markt für die gewonnenen Stoffe vorhanden ist oder geschaffen werden kann.

(2) Altpapier, Altglas, Altmetall, Kunststoffolien und biogene Abfälle sind nach Maßgabe des Abs. 1 jedenfalls stofflich zu verwerten.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung festlegen, welche weiteren Abfälle nach Maßgabe des Abs. 1 und § 13 zu verwerten sind, sofern dies zur Erreichung der Ziele und Grundsätze gemäß § 1 Abs. 1 oder im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 2) geboten erscheint.

Thermische Verwertung

§ 13. Abfälle, die nicht vermeidbar und stofflich nicht verwertbar sind (§ 12), sind unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses (§ 1 Abs. 2) zur Nutzung ihrer Energieinhalte einer thermischen Verwertung zuzuführen, soweit dies ökologisch geboten und technisch möglich ist und die dabei entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Abfallbehandlung nicht unverhältnismäßig sind.

Sonstige Behandlung

§ 14. Abfälle, die nicht vermeidbar und nicht verwertbar sind und auf Grund ihrer Beschaffenheit im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 2) nicht abgelagert werden können, sind zu ihrer weitestgehenden Inertisierung und Volumensverminderung einer geeigneten biologischen, thermischen, chemischen oder physikalischen Behandlung zuzuführen, soweit dies ökologisch vorteilhaft und technisch möglich ist und die dabei entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Abfallbehandlung nicht unverhältnismäßig sind.

Endlagerung (Deponierung)

§ 15. Die trotz Einhaltung der Bestimmungen der §§ 12 bis 14 verbleibenden Abfälle sind so abzula-

gern, daß Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 2 vermieden werden.

4. ABSCHNITT

Sammlung und Abfuhr von Müll

Öffentliche Müllabfuhr

§ 16. Der Gemeinde Wien obliegt zum Schutz des öffentlichen Interesses (§ 1 Abs. 2) die Sammlung und Abfuhr des Mülls, der im Gebiet des Landes Wien angefallen ist, durch die öffentliche Müllabfuhr, vorbehaltlich der in § 17 Abs. 3 und 4 und § 18 geregelten Ausnahmen.

Entsorgungspflicht

§ 17. (1) In die öffentliche Müllabfuhr sind alle im Gebiet des Landes Wien gelegenen Liegenschaften einbezogen, sofern sie nicht von der öffentlichen Müllabfuhr gemäß Abs. 3 und 4 ausgeschlossen oder gemäß § 18 ausgenommen sind.

(2) Die Eigentümer der in die öffentliche Müllabfuhr einbezogenen Liegenschaften sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Liegenschaften anfallenden Müll durch die öffentliche Müllabfuhr sammeln und abführen zu lassen.

(3) Von der öffentlichen Müllabfuhr sind bis zu einer bescheidmäßigen Einbeziehung jene Liegenschaften ausgeschlossen, von denen wegen ihrer Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen im Bereiche der öffentlichen Müllabfuhr die Abfuhr des Mülls nicht möglich oder erheblich erschwert ist.

(4) Treten bei jenen Liegenschaften, die in die öffentliche Müllabfuhr einbezogen sind, nachträglich Ausschließungsgründe im Sinne des Abs. 3 ein und wären auch Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 4 mit erheblichen Schwierigkeiten für die Gemeinde Wien verbunden, sind diese Liegenschaften von der öffentlichen Müllabfuhr bescheidmäßig auszuschließen. Nach Wegfall der für den Ausschluß maßgeblichen Verhältnisse hat die neuerliche Einbeziehung in die öffentliche Müllabfuhr ebenfalls durch Bescheid zu erfolgen.

Ausnahmen

§ 18. (1) Der Magistrat hat auf schriftlichen Antrag von der öffentlichen Müllabfuhr auszunehmen:

1. Liegenschaften, die Betrieben oder Anstalten dienen, wenn der Antragsteller eine sachlich einwandfreie Entsorgung des auf der Liegenschaft anfallenden Mülls nachweist, wobei die Ausnahmegenehmigung die für die einwandfreie Entsorgung des Mülls erforderlichen Auflagen zu enthalten hat,

2. unbebaute Liegenschaften, auf denen kein regelmäßiger Anfall von Müll zu erwarten ist und

3. Liegenschaften, auf denen durch eine nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Benützung hiezu Berechtigter kein Müll anfällt.

(2) Entfällt eine der Voraussetzungen zur Ausnahme von der öffentlichen Müllabfuhr gemäß Abs. 1, hat dies der Eigentümer oder der sonst Verfügungsberechtigte der Liegenschaft binnen zwei Wochen dem Magistrat schriftlich anzuzeigen.

(3) Der Magistrat hat die Ausnahme von der öffentlichen Müllabfuhr zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen zur Erteilung der Ausnahme weggefallen ist, der Liegenschaftseigentümer schriftlich verzichtet oder trotz Aufforderung durch die Behörde Auflagen des Bescheides nicht erfüllt wurden.

Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr

§ 19. (1) Für die öffentliche Müllabfuhr sind von der Gemeinde Wien Sammelbehälter mit mindestens 110 l Inhalt bereitzustellen. Der Aufstellungsort der Sammelbehälter (Sammelbehälterstandplatz) und dessen allenfalls notwendige Änderung sind vom Magistrat nach Maßgabe des Abs. 2 nach Anhörung der Liegenschaftseigentümer anzuordnen.

(2) Die Liegenschaftseigentümer haben den vom Magistrat angeordneten Aufstellungsort und die Anbringung der zur öffentlichen Müllabfuhr erforderlichen Einrichtungen ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden, wenn dadurch die übliche Benützung der Liegenschaft nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird. Der Aufstellungsort ist von den Liegenschaftseigentümern in bautechnisch und hygienisch einwandfreiem Zustand einzurichten und zu erhalten und muß für die Bediensteten oder Auftragnehmer der öffentlichen Müllabfuhr jederzeit auf kürzestmöglichem Wege erreichbar und leicht zugänglich sein. Die Beförderung der Sammelbehälter zum Abfuhrsammelfahrzeug muß ohne Schwierigkeiten möglich sein. Eigenmächtige Veränderungen des Aufstellungsortes oder der zur öffentlichen Müllabfuhr bestimmten Einrichtungen sind verboten.

(3) Der Magistrat kann die Lage und Beschaffenheit von Sammelbehälterstandplätzen sowie das Sammelbehältervolumen, das höchste zulässige Gesamtgewicht und die Benützung von Sammelbehältern durch Verordnung festlegen, wobei auf betriebstechnische Erfordernisse zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen öffentlichen Müllabfuhr Bedacht zu nehmen ist.

(4) Ist die Zufahrt zu einer Gruppe von Liegenschaften oder Kleingärten, die nicht gemäß § 17

Abs. 3 und 4 oder § 18 von der öffentlichen Müllabfuhr ausgenommen sind, wegen der Beschaffenheit des Geländes, der Durchführung von Bauarbeiten, behördlicher Verfügungen oder technischer oder betrieblicher Gründe im Bereich der öffentlichen Müllabfuhr nicht oder zeitweise nicht möglich, kann der Magistrat anordnen, daß Sammelbehälter auf einem vom Magistrat festgesetzten gemeinsamen Sammelbehälterstandplatz zu benützen sind. Dieser Platz ist so festzulegen, daß er zur Liegenschaftsgruppe oder zu den Kleingärten möglichst nahe ist.

(5) Die von der Gemeinde Wien bereitgestellten Sammelbehälter und sonstigen öffentlichen Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen (§ 4 Abs. 1) bleiben im Eigentum der Gemeinde Wien.

Benützung der Sammelbehälter

§ 20. (1) Der durch die öffentliche Müllabfuhr zu entsorgende Müll darf ausschließlich in die von der Gemeinde Wien für die jeweilige Liegenschaft bereitgestellten Sammelbehälter für Müll gegeben werden. Die Sammelbehälter für Müll dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden.

(2) Der Liegenschaftseigentümer hat für die Außenreinigung der Sammelbehälter für Müll sowie der sonstigen auf der Liegenschaft befindlichen Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr zu sorgen.

(3) Der Liegenschaftseigentümer haftet für den Verlust und für Schäden an Sammelbehältern oder sonstigen auf der Liegenschaft befindlichen Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr, die durch sein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten entstanden sind.

(4) Der Liegenschaftseigentümer oder der sonst Verfügungsberechtigte hat das Betreten der Liegenschaft durch die Bediensteten oder Auftragnehmer der öffentlichen Müllabfuhr zum Zwecke der Entleerung der Sammelbehälter zu ermöglichen.

Müllverdichter, Müllzerkleinerer

§ 21. (1) Die Verwendung eines Müllverdichters oder Müllzerkleinerers zur Einbringung von Müll in Sammelbehälter ist dem Magistrat vier Wochen vor Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Magistrat kann die Verwendung eines Müllverdichters oder Müllzerkleinerers untersagen, falls durch deren Verwendung die öffentliche Müllabfuhr nicht mehr möglich oder erheblich erschwert wird.

Festsetzung der Art und Zahl der Sammelbehälter sowie der Zahl der Einsammlungen

§ 22. (1) Der Magistrat hat durch Bescheid für Liegenschaften die jeweilige Art und Zahl der

Sammelbehälter sowie die Zahl der jährlichen Einsammlungen festzusetzen, wobei auf das öffentliche Interesse (§ 1 Abs. 2), insbesondere auf sanitäre Notwendigkeiten, auf die Brandverhütung sowie auf betriebliche Gegebenheiten der öffentlichen Müllabfuhr, Bedacht zu nehmen ist.

(2) Der Inhalt der Sammelbehälter ist jährlich mindestens 52mal einzusammeln. Wenn öffentliche Interessen, insbesondere sanitäre Notwendigkeiten, die Brandverhütung oder betriebliche Gegebenheiten der öffentlichen Müllabfuhr es erfordern, hat der Magistrat von der 52maligen Einsammlung abzugehen und die Zahl der Einsammlungen den Erfordernissen entsprechend für einzelne Liegenschaften von Amts wegen oder auf Antrag des Liegenschaftseigentümers mit Bescheid zu erhöhen.

(3) Bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse, die für die Festsetzung der Art und Zahl der Sammelbehälter sowie die Zahl der jährlichen Einsammlungen maßgebend waren, hat der Magistrat auf schriftlichen Antrag des Liegenschaftseigentümers oder von Amts wegen die Art und Zahl der Sammelbehälter oder die Zahl der jährlichen Einsammlungen bescheidmäßig neu festzusetzen.

(4) Für

1. Kleingartenanlagen im Sinne des Wiener Kleingartengesetzes, LGBl. für Wien Nr. 3/1979, in der jeweils geltenden Fassung, ausgenommen Kleingartengebiete für ganzjähriges Wohnen,
2. Liegenschaften mit Sommerhäusern im Sinne des § 116 der Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, in der jeweils geltenden Fassung,
3. Baulichkeiten, die hinsichtlich ihrer Größe und der Menge des Abfallanfalls mit Sommerhäusern (Z 2) vergleichbar sind, und
4. Betriebsanlagen und sonstige Einrichtungen, die ihrer Natur nach während der kalten Jahreszeit ihren Betrieb einstellen, insbesondere Campingplätze, Freizeit-, Vergnügungs- und Erholungseinrichtungen („Saisonbetriebe“),

ist über Antrag des Liegenschaftseigentümers die Zahl der Einsammlungen mit 34 je Kalenderjahr festzusetzen, sofern dies mit den öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 2), den sanitären Notwendigkeiten, der Brandverhütung sowie den betrieblichen Gegebenheiten der öffentlichen Müllabfuhr vereinbar ist. Im Falle der Z 1 bedarf der Antrag auf Herabsetzung der Zahl der Einsammlungen der Zustimmung durch den Kleingartenverein oder dessen Verband.

Eigentümerwechsel

§ 23. Ein Eigentümerwechsel an einer Liegenschaft ist dem Magistrat vom bisherigen und vom neuen Eigentümer binnen zwei Wochen nach Eigentumsübergang schriftlich anzuzeigen.

5. ABSCHNITT

Sammlung und Abfuhr von Altstoffen

Öffentliche Altstoffsammlung

§ 24. (1) Die Gemeinde Wien hat Sammelbehälter für die getrennte Sammlung verwertbarer Abfälle gemäß den §§ 12 und 13 bereitzustellen, nachdem die Zweckmäßigkeit einer getrennten Sammlung der verwertbaren Abfälle unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Mengenanfalls geprüft wurde und keine technischen oder betrieblichen Gründe einer öffentlichen Altstoffsammlung entgegenstehen.

(2) Die Anzahl und der Aufstellungsort der Sammelbehälter zur Sammlung verwertbarer Abfälle sind vom Magistrat unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 2 auf Grund des zu erwartenden Stoffanfalls und der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers hat die Behörde die Anzahl und den Aufstellungsort der Sammelbehälter auf der betreffenden Liegenschaft durch Bescheid festzulegen.

(3) Die Gemeinde Wien hat die nach Abs. 1 und 2 gesammelten Abfälle unter den Voraussetzungen der §§ 12 oder 13 einer Verwertung zuzuführen.

(4) Die §§ 19 und 20 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 3 und 4 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß sie sich nicht auf die öffentliche Müllabfuhr, sondern auf die öffentliche Altstoffsammlung beziehen.

6. ABSCHNITT

Behandlungsanlagen, Kompostieranlagen und Deponien

Behördliche Verfahren

Genehmigungspflicht

§ 25. (1) Die Errichtung, Inbetriebnahme sowie jede Änderung, die geeignet ist, das öffentliche Interesse (§ 1 Abs. 2) wesentlich zu beeinträchtigen, von folgenden Anlagen bedürfen einer Genehmigung, sofern nicht eine Genehmigung nach der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 29/1993, dem Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 355/1990, oder dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 380/1988, erforderlich ist oder ein Ausnahmetatbestand gemäß Abs. 2 vorliegt:

1. stationäre Anlagen zur thermischen Verwertung oder sonstigen Behandlung von Abfällen (§ 4 Abs. 1), ausgenommen zur stofflichen Verwertung, mit einer Jahreskapazität von weniger als 10 000 Tonnen,

2. mobile Anlagen zur thermischen Verwertung oder sonstigen Behandlung von Abfällen (§ 4 Abs. 1), ausgenommen zur stofflichen Verwertung,
3. Anlagen zur stofflichen Verwertung von Abfällen (§ 4 Abs. 1) mit einer Jahreskapazität von mindestens 10 000 Tonnen,
4. Anlagen für die Kompostierung von Abfällen (§ 4 Abs. 1) mit einem Gesamttagervolumen von mindestens 100 m³, in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit einem Gesamttagervolumen von mindestens 500 m³, und
5. Deponien für Abfälle (§ 4 Abs. 1) mit einem Gesamtvolumen von weniger als 100 000 m³.

(2) Anlage ist jede stationäre oder mobile Einrichtung zur Behandlung von Abfällen (§ 4 Abs. 1). Anlagen zur ausschließlichen physikalischen Behandlung von Abfällen unterliegen nur dann der Genehmigungspflicht gemäß Abs. 1, wenn sie der Zerkleinerung von bei Bautätigkeiten anfallenden Materialien dienen.

(3) Ist die Anlage oder Deponie auch nach anderen Landesgesetzen bewilligungspflichtig, sind mündliche Verhandlungen und Augenscheinsverhandlungen des abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglichst gleichzeitig mit mündlichen Verhandlungen oder allfälligen Augenscheinsverhandlungen im Rahmen der anderen landesgesetzlichen Bewilligungsverfahren durchzuführen.

Abfallrechtliche Genehmigung für stationäre Anlagen und für Deponien

§ 26. (1) Dem Antrag auf Genehmigung der Errichtung, Inbetriebnahme oder Änderung einer stationären Anlage oder Deponie sind die zur Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens nach diesem Gesetz notwendigen Unterlagen in vierfacher Ausfertigung anzuschließen.

Jedenfalls anzuschließen sind:

1. ein Lageplan, aus dem die vom Vorhaben beanspruchten sowie die unmittelbar angrenzenden Grundstücke hervorgehen,
2. ein Verzeichnis der Eigentümer der beanspruchten sowie der unmittelbar angrenzenden Grundstücke sowie jener Personen, denen an einem solchen Grundstück ein im Privatrecht begründetes dingliches Gebrauchs- oder Nutzungsrecht zusteht,
3. Grundbuchsauszüge über die vom Vorhaben beanspruchten Grundstücke,
4. eine technische Beschreibung der Anlage samt Planunterlagen sowie die Bezeichnung jener Arten von Abfällen, für die die Anlage bestimmt ist,
5. Angaben über die Eignung der Standorte und
6. eine Beschreibung der beim Betrieb der Anlage zu erwartenden Abfälle und der betriebli-

chen Vorkehrungen zu deren Vermeidung, Verwertung und Entsorgung (Abfallwirtschaftskonzept).

(2) Die Behörde kann zusätzliche Unterlagen verlangen, wenn es für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des betreffenden Projekts nach diesem Gesetz erforderlich erscheint.

(3) Die Behörde hat auf Grund jedes Ansuchens nach Abs. 1, sofern es nicht zurückzuweisen ist, eine Augenscheinsverhandlung durchzuführen. Zu dieser sind der Antragsteller und die im Abs. 1 Z 2 genannten Personen sowie die Umweltschutzbehörde, die auf Grund des Wiener Umweltschutzgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 25/1993, eingerichtet ist, persönlich zu laden.

(4) Gegenstand, Ort und Zeit der Augenscheinsverhandlung sowie die Voraussetzungen gemäß § 27 Abs. 2 für die Begründung der Parteistellung der Nachbarn sind durch vierwöchigen Anschlag unmittelbar vor dem Termin der Augenscheinsverhandlung in der Gemeinde und in den Häusern, die der beanspruchten Liegenschaft unmittelbar benachbart sind, öffentlich bekanntzumachen. Die dem Antrag gemäß § 26 Abs. 1 anzuschließenden Unterlagen hat der Magistrat vier Wochen hindurch unter Wahrung von Betriebs-, Geschäfts- oder Kunstgeheimnissen zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Darauf ist in der Ladung und im Anschlag ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Die abfallrechtliche Genehmigung ist – erforderlichenfalls unter Vorschreibung von bestimmten geeigneten Auflagen, Bedingungen und Befristungen – zu erteilen, wenn zu erwarten ist, daß die Errichtung, die Änderung und der Betrieb der Anlage den Zielen und Grundsätzen des § 1 sowie dem Wiener Abfallwirtschaftskonzept (§ 2) und dem Stand der Technik entsprechen.

(6) Im Genehmigungsverfahren hat die Umweltschutzbehörde zur Wahrung des öffentlichen Interesses (§ 1 Abs. 2) Parteistellung.

(7) Vor dem Eintritt der Rechtskraft der abfallrechtlichen Genehmigung darf mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung der Anlage nicht begonnen werden. Jedoch dürfen Anlagen oder Teile von Anlagen schon vor Rechtskraft der abfallrechtlichen Genehmigung oder Betriebsbewilligung (§ 28) errichtet oder betrieben werden, wenn nur der Antragsteller gegen den Bescheid berufen hat und die Auflagen dieses Bescheides bei der Errichtung und dem Betrieb dieser Anlage eingehalten werden.

(8) Die Genehmigung erlischt, wenn der Betrieb der Anlage nicht binnen zwei Jahren nach erteilter Genehmigung in zumindest einem für die Erfüllung des Anlagenzweckes wesentlichen Teil der Anlage aufgenommen wird. Mit der Genehmigung ist jedoch eine kürzere Frist festzusetzen, wenn nach der Größe der Anlage sowie nach Art und Umfang

des Betriebes eine frühere Aufnahme des Betriebes zumutbar ist. Die Frist ist vom Tag der Rechtskraft des Genehmigungsbescheides an zu rechnen und darf um höchstens ein Jahr verlängert werden. Sie ist in begründeten Ausnahmefällen zu verlängern, wenn die Bauarbeiten dies erfordern und öffentliche Rücksichten nicht entgegenstehen. Die Verlängerung ist vor Fristablauf schriftlich zu beantragen; die rechtzeitige Einbringung dieses Antrages hemmt den Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung durch die Genehmigungsbehörde. Die Genehmigung erlischt, wenn die festgesetzte Frist nicht eingehalten wird.

(9) Durch den Wechsel des Inhabers der Behandlungsanlage wird die Wirksamkeit der Genehmigung oder Betriebsbewilligung (§ 28) nicht berührt.

Nachbarn

§ 27. (1) Nachbarn im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen, die durch die Errichtung, die Änderung, den Bestand oder den Betrieb einer Anlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Anlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, sowie die Inhaber von sonstigen Einrichtungen, in denen Personen regelmäßig arbeiten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in den Schulen ständig beschäftigten Personen.

(2) Parteistellung haben nur jene Nachbarn, die spätestens bei der mündlichen Verhandlung Einwendungen wegen einer Beeinträchtigung im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 1 vorbringen, und zwar vom Zeitpunkt der Erhebung ihrer Einwendungen an. Weist ein Nachbar der Behörde nach, daß er ohne sein Verschulden daran gehindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, so darf er diese auch nach dem Ende der mündlichen Verhandlung bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Angelegenheit vorbringen und ist vom Zeitpunkt der Erhebung der Einwendungen an Partei. Solche Einwendungen sind vom Nachbarn binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses für ihre Erhebung bei der Behörde einzubringen, die die mündliche Verhandlung durchgeführt hat, und von der Behörde in gleicher Weise zu berücksichtigen, als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden.

Betriebsbewilligung für stationäre Anlagen und für Deponien

§ 28. (1) Der Inhaber der abfallrechtlichen Genehmigung hat der Behörde die Fertigstellung der

genehmigten Anlage oder Deponie ohne unnötigen Aufschub schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Behörde hat im abfallrechtlichen Genehmigungsbescheid anzuordnen, daß die Anlage oder Deponie erst auf Grund einer eigenen Betriebsbewilligung in Betrieb genommen werden darf, wenn dies mit Rücksicht auf die Art oder Größe der Anlage geboten ist, um eine konsensgemäße Ausführung und die Einhaltung der Ziele und Grundsätze (§ 1 Abs. 1) sicherzustellen. In diesem Fall hat der Inhaber der abfallrechtlichen Genehmigung die Erteilung der Betriebsbewilligung bei der Genehmigungsbehörde schriftlich zu beantragen.

(3) Die Behörde kann vor ihrer Entscheidung betreffend die Erteilung einer Betriebsbewilligung einen höchstens auf ein Jahr befristeten Probebetrieb zulassen oder anordnen, wenn dies zur sachlichen Beurteilung im Sinne des Abs. 2 zweckmäßig ist. Die Frist kann auf Antrag auch verlängert werden, wenn der Zweck des Probebetriebes dies erfordert, doch darf die Gesamtdauer des Probebetriebes zwei Jahre nicht übersteigen. Die rechtzeitige Einbringung des Antrages auf Verlängerung des Probebetriebes oder auf Erteilung der Betriebsbewilligung hemmt den Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung durch die Genehmigungsbehörde. Die Betriebsbewilligung ist zu erteilen, wenn die Anlage den Vorschriften dieses Gesetzes und der abfallrechtlichen Genehmigung entspricht.

(4) In der Betriebsbewilligung sind zusätzliche oder andere Auflagen oder Bedingungen als in der abfallrechtlichen Genehmigung vorzuschreiben, wenn und soweit dies zur Einhaltung der Ziele und Grundsätze sowie zum Schutz des öffentlichen Interesses (§ 1 Abs. 2) erforderlich ist.

(5) Im Verfahren betreffend die Betriebsbewilligung sind der Bewilligungswerber und die Umweltschutzpartei Parteien. Sollen zusätzliche oder andere Auflagen gemäß Abs. 4 vorgeschrieben werden, so sind dem Verfahren auch jene Nachbarn beizuziehen, die im betreffenden Genehmigungsverfahren Parteistellung erlangt haben. Diese können im Verfahren betreffend die Betriebsbewilligung nur hinsichtlich der zusätzlichen oder anderen Auflagen, die sich auf § 1 Abs. 2 Z 1 dieses Gesetzes gründen, Einwendungen erheben.

Nachträgliche Auflagen für stationäre Anlagen und für Deponien

§ 29. (1) Ergibt sich bei genehmigten Anlagen, daß mangels entsprechender behördlicher Auflagen oder trotz Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen Auswirkungen im Sinne des § 1 Abs. 2 auftreten, hat die Genehmigungsbehörde die zur Beseitigung dieser Auswirkungen nach dem Stand der Technik erforderlichen Auflagen auch nach Erteilung der abfallrechtlichen Genehmigung vorzu-

schreiben. Soweit die Auflagen nicht zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen erforderlich sind, dürfen sie nur vorgeschrieben werden, wenn sie nicht unverhältnismäßig sind, insbesondere wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht.

(2) Zugunsten von Personen, die erst nach Erteilung der abfallrechtlichen Genehmigung Nachbarn im Sinne des § 27 Abs. 1 geworden sind, sind Auflagen gemäß Abs. 1 nur soweit vorzuschreiben, als diese zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit dieser Menschen erforderlich sind.

(3) Könnte der hinreichende Schutz des öffentlichen Interesses (§ 1 Abs. 2) nur durch die Vorschreibung solcher anderer oder zusätzlicher Auflagen erreicht werden, durch die die genehmigte Anlage in ihrem Wesen verändert würde, hat die Behörde dem Inhaber der Anlage mit Bescheid aufzutragen, zur Erreichung des hinreichenden Interessenschutzes (§ 1 Abs. 2) und der Begrenzung des quantitativen und qualitativen Abfallaufkommens nach dem Stand der Technik innerhalb einer hierfür angemessenen Frist ein Sanierungskonzept für die Anlage zur Genehmigung vorzulegen. Für das Sanierungskonzept ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Abs. 1 maßgebend. Im Bescheid, mit dem die Sanierung genehmigt wird, hat die Behörde eine dem Zeitaufwand für die vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen entsprechende Frist zur Durchführung der Sanierung festzulegen.

(4) Im Verfahren gemäß Abs. 1 bis 3 haben nur jene Nachbarn (§ 27 Abs. 1) Parteistellung, die spätestens bei der mündlichen Verhandlung im Rahmen dieses Verfahrens Einwendungen wegen einer Beeinträchtigung im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 1 vorbringen. § 27 Abs. 2 zweiter Satz gilt mit der Maßgabe, daß die Einwendungen nicht im Genehmigungsverfahren, sondern im Verfahren zur Vorschreibung nachträglicher Auflagen oder zur Genehmigung eines Sanierungskonzeptes gemacht werden.

(5) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits rechtmäßig errichtete und betriebene Anlagen oder Deponien, die nach den bisher geltenden Vorschriften nicht genehmigungspflichtig waren und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes genehmigungspflichtig wären, gelten als genehmigte Abfallbehandlungsanlagen oder Deponien im Sinne dieses Gesetzes.

Abfallrechtliche Genehmigung und Betriebsbewilligung für mobile Anlagen

§ 30. (1) Dem Antrag auf Genehmigung der Errichtung, Inbetriebnahme oder Änderung einer

mobilen Anlage (§ 25 Abs. 2) sind die zur Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens nach diesem Gesetz notwendigen Unterlagen in vierfacher Ausfertigung anzuschließen.

Jedenfalls sind anzuschließen:

1. Bekanntgabe voraussichtlicher Aufstellungsorte der mobilen Anlage, erforderlichenfalls samt Lageplan, sowie voraussichtliche Dauer der Aufstellung der Anlage an einem Ort,
2. eine technische Beschreibung der Anlage samt Planunterlagen sowie die Bezeichnung jener Arten von Abfällen, für deren Behandlung die Anlage bestimmt ist, und
3. eine Beschreibung der beim Betrieb der Anlage zu erwartenden Abfälle und der betrieblichen Vorkehrungen zu deren Vermeidung, Verwertung und Entsorgung (Abfallwirtschaftskonzept).

(2) Die Bestimmungen des § 26 Abs. 2, 3 erster Satz und 5 bis 7 gelten auch für das Genehmigungsverfahren von mobilen Anlagen.

(3) Zur Verhandlung ist der Antragsteller persönlich zu laden.

(4) Die Bestimmungen des § 28 Abs. 1 bis 4 gelten auch für das Betriebsbewilligungsverfahren von mobilen Abfallbehandlungsanlagen im Sinne des § 25 Abs. 2.

(5) Im Verfahren betreffend die Genehmigung und die Betriebsbewilligung einer mobilen Anlage haben nur der Bewilligungswerber und die Umweltanwaltschaft zur Wahrung des öffentlichen Interesses (§ 1 Abs. 2) Parteistellung.

(6) Erweist sich während des Genehmigungsverfahrens, daß bereits eine rechtskräftige abfallrechtliche Genehmigung für eine hinsichtlich Betriebsweise und Ausstattung gleichartige mobile Anlage vorliegt, kann die Genehmigungsbehörde von der Durchführung einer Augenscheinsverhandlung sowie von der Vorschreibung einer Betriebsbewilligung absehen, wenn dies auf Grund der vorliegenden Daten und Erfahrungen unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses (§ 1 Abs. 2) sachlich gerechtfertigt ist.

(7) Durch den Wechsel des Inhabers der mobilen Anlage wird die Wirksamkeit der Genehmigung oder Betriebsbewilligung nicht berührt.

Nachträgliche Auflagen für mobile Anlagen

§ 31. (1) Die Bestimmungen des § 29 Abs. 1, 3 und 5 gelten auch für mobile Anlagen.

(2) Erweist es sich auf Grund der Besonderheit eines Aufstellungsortes zum Schutz der im § 1 Abs. 2 genannten Interessen als erforderlich, hat die Behörde von Amts wegen dem Anlagenbetreiber die für die Ausführung der Abfallbehandlungsarbeiten notwendigen Vorkehrungen zur Vorbeu-

gung gegen oder zur Abstellung von Beeinträchtigungen des öffentlichen Interesses (§ 1 Abs. 2) mit Bescheid aufzutragen.

Feststellungsverfahren

§ 32. Werden Umstände bekannt, die die Genehmigungspflicht der Errichtung, Inbetriebnahme oder Änderung einer Anlage (§ 25 Abs. 2) begründen könnten, bestehen jedoch für den Inhaber der Anlage Zweifel darüber, ob die Voraussetzungen für die Genehmigungspflicht gegeben sind, oder darüber, ob die betreffende Anlage als stationär oder mobil zu qualifizieren ist, hat die Behörde von Amts wegen oder auf Antrag des Inhabers der Anlage die Anlage oder das Vorhaben zu prüfen und durch Bescheid festzustellen, ob die Errichtung, die Änderung oder der Betrieb der Anlage einer Genehmigung bedürfen oder ob die Anlage stationär oder mobil ist.

Betriebseinstellung

§ 33. Der Inhaber einer genehmigten Anlage oder Deponie hat die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der Anlage oder Deponie ehestmöglich der Behörde schriftlich anzuzeigen. Die Behörde hat dem Inhaber dieser Anlage oder Deponie erforderlichenfalls die Durchführung von Maßnahmen vorzuschreiben, die nach der Betriebseinstellung zum Schutz des öffentlichen Interesses (§ 1 Abs. 2) notwendig sind. Durch einen Wechsel in der Person des Inhabers der gänzlich oder teilweise aufgelassenen Anlage wird die Wirksamkeit dieses bescheidmäßigen Auftrages nicht berührt.

7. ABSCHNITT

Abgabe

Ermächtigung zur Erhebung einer Abgabe

§ 34. Die Stadt Wien als Gemeinde wird, soweit eine solche Ermächtigung nicht schon bundesgesetzlich eingeräumt ist, ermächtigt, für die Bereitstellung und Benützung von öffentlichen Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen (§ 4 Abs. 1) auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses eine Abgabe zu erheben.

Abgabepflicht

§ 35. Die Abgabepflicht besteht für die in die öffentliche Müllabfuhr einbezogenen Liegenschaften, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die öffentliche Müllabfuhr tatsächlich benützt wird oder nicht.

Berechnung der Abgabe

§ 36. (1) Die als Jahresabgabe einzuhebende Abgabe errechnet sich durch Multiplikation folgender Zahlen:

1. Zahl der für die Liegenschaft festgesetzten Sammelbehälter,
2. Zahl der für die Liegenschaft gemäß § 22 Abs. 1 festgesetzten jährlichen Einsammlungen und
3. Grundbetrag.

(2) Der Grundbetrag ist durch Beschluß des Gemeinderates (Abgabentarif) derart festzusetzen, daß die gesamte zur Erhebung gelangende Abgabe den Aufwand für die Bereitstellung, die Erhaltung, den Betrieb und die Nachsorge der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen im Sinne dieses Gesetzes sowie die Verzinsung und Tilgung der Anlagekosten nicht übersteigt. Der Grundbetrag ist mit einem festen Betrag je Sammelbehälterart festzusetzen, wobei der Grundbetrag für Sammelbehälter über 110 Liter Inhalt um den Hundertsatz höher festzulegen ist, in dem der Literinhalt der Sammelbehälter über 110 Liter steigt. Sammelbehälter mit 120 Liter Inhalt sind jenen mit 110 Liter, Sammelbehälter mit 240 Liter Inhalt jenen mit 220 Liter gleichzuhalten. Die Bestimmungen des ersten Satzes dieses Absatzes sind bei Vorliegen einer bundesgesetzlichen Ermächtigung zur Erhebung der Gebühren nicht anzuwenden.

(3) Bei der Verwendung von Müllverdichtern oder Müllzerkleinerern kann der Gemeinderat einen Zuschlag in der Höhe von 30 vH des Grundbetrages, gerundet auf einen vollen Schillingbetrag, für jeden Müllsammelbehälter festsetzen.

(4) Soweit gemäß § 19 Abs. 4 Sammelbehälter auf einem gemeinsamen Standplatz aufgestellt sind, ist je Haushalt, Lokal oder Kleingarten eine Jahresabgabe zu berechnen, indem die Grundgebühr für einen 110-Liter-Sammelbehälter mit 52 zu multiplizieren und um 25 vH zu verringern ist. Diese Jahresabgabe ist für die Dauer der Behälteraufstellung auf dem gemeinsamen Standplatz anteilmäßig vorzuschreiben.

Beginn, Änderungen und Ende der Abgabepflicht

§ 37. (1) Die Abgabepflicht beginnt bei Liegenschaften, die in die öffentliche Müllabfuhr einbezogen sind oder in diese einbezogen werden, mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Bereitstellung der Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr folgt.

(2) Wird die Art oder die Zahl der für die Liegenschaft festgesetzten Sammelbehälter oder die Zahl der für die Liegenschaft geltenden jährlichen Einsammlungen von Amts wegen geändert, so erhöht oder vermindert sich die Abgabe mit dem ersten Tag des Monats, der auf diese Änderung folgt.

(3) Wird auf Grund eines schriftlichen Antrages des Liegenschaftseigentümers die Art oder die Zahl der für die Liegenschaft festgesetzten Sammelbehälter oder die Zahl der für die Liegenschaft geltenden jährlichen Einsammlungen neu festgesetzt und ergibt sich daraus eine Abgabenverminderung, so vermindert sich die Abgabe bereits mit dem ersten Tag des Monats, der auf das Einlangen des Antrages beim Magistrat folgt.

(4) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluß oder die Ausnahme von der öffentlichen Müllabfuhr oder Altstoffsammlung rechtswirksam wird.

Abgabeschuldner und Haftungspflichtige

§ 38. Abgabeschuldner ist der Eigentümer der Liegenschaft, für die die Abgabepflicht besteht; Miteigentümer sind Gesamtschuldner. Im Fall einer Änderung in den Eigentumsverhältnissen dauert die Abgabepflicht des bisherigen Eigentümers (Miteigentümers) bis zum Ende des Kalenderjahres fort, in dem die Änderung eingetreten ist; der neue Eigentümer (Miteigentümer) haftet für alle rückständigen Abgabenbeträge, die seit dem Beginn des der Änderung in den Eigentumsverhältnissen vorangegangenen Kalenderjahres fällig geworden sind.

Festsetzung der Abgabe

§ 39. (1) Die Jahresabgabe (§ 36) ist durch Bescheid (Abgabenbescheid) festzusetzen. Die Festsetzung der Abgabe gilt, bis nach Abs. 3 ein neuer Bescheid erlassen wird.

(2) Der Abgabenbescheid kann noch vor Rechtskraft eines Festsetzungsbescheides gemäß § 22 erlassen werden.

(3) Im Fall der Änderung der für die Berechnung der Jahresabgabe maßgeblichen Zahlen (§ 36 Abs. 1 Z 1 bis 3) ist der Abgabenbescheid von Amts wegen durch einen neuen Bescheid, dem die geänderten Zahlen zugrunde zu legen sind, zu ersetzen. Mit der Erlassung des neuen Bescheides kann gewartet werden, bis die Änderung der bescheidmäßigen Festsetzungen gemäß § 22 rechtskräftig geworden ist.

Fälligkeit

§ 40. Die jährliche Abgabe wird zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Abgabenjahres (Kalenderjahres) fällig.

Einschränkung der Abfuhr

§ 41. Bei vorübergehender höchstens drei Monate dauernder Einschränkung, Verzögerung oder

Unterbrechung der öffentlichen Müllabfuhr oder öffentlichen Altstoffsammlung wegen höherer Gewalt, auf Grund von Feiertagen oder behördlicher Vorschriften sowie wegen Behinderung der Zufahrt oder der Abfuhr entsteht kein Anspruch auf Abgabeminderung.

8. ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

Bauwerke auf fremdem Grund und Boden

§ 42. Für Bauwerke auf fremdem Grund und Boden (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechts) und für deren Eigentümer gelten sinngemäß die sonst nur die Liegenschaften und Liegenschaftseigentümer betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes.

Kleingartenanlagen

§ 43. Bei Kleingartenanlagen finden die sonst nur für die Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen auf die Benützer der Kleingarten sinngemäß Anwendung.

Dingliche Wirkung der Bescheide

§ 44. Die nach diesem Gesetz gegenüber Eigentümern von Liegenschaften oder Bauwerken erlassenen Bescheide wirken auch gegen alle späteren Eigentümer.

Behördliche Aufsicht, behördliche Aufträge

§ 45. (1) Die Behörde hat die nach diesem Gesetz genehmigten Anlagen und Deponien mindestens alle zwei Jahre unter Beiziehung der erforderlichen Sachverständigen hinsichtlich der Einhaltung der Auflagen, Bedingungen und Befristungen des Genehmigungs- und Betriebsbewilligungsbescheides sowie der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überprüfen.

(2) Der Magistrat hat demjenigen, der Abfälle entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes verwertet, sammelt, abführt, lagert oder ablagert, die zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes erforderlichen Maßnahmen aufzutragen.

(3) Kann der Verpflichtete gemäß Abs. 2 nicht zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes gehalten werden, ist der Auftrag dem Eigentümer der Liegenschaft, auf der die Abfälle verwertet, gesammelt, gelagert oder abgelagert werden, zu erteilen, wenn der Liegenschaftseigentümer diesem rechtswidrigen Verhalten zugestimmt oder es geduldet oder ihm zumutbare Abwehrmaßnahmen unterlassen hat; dessen Ersatzansprüche gegen den Verpflichteten (Abs. 2) bleiben unberührt. Dies gilt

auch für Rechtsnachfolger des Liegenschaftseigentümers, wenn sie von der Ablagerung Kenntnis hatten oder bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis haben mußten.

(4) Bei Gefahr im Verzug hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten gemäß Abs. 2 oder 3 unverzüglich zu veranlassen.

Inanspruchnahme von Grundstücken, Auskunftspflicht

§ 46. (1) Soweit es zur Vollziehung dieses Gesetzes notwendig ist, sind die Organe der zur Vollziehung dieses Gesetzes berufenen Behörde sowie die von ihnen herangezogenen Personen (Auftragnehmer, Sachverständige) berechtigt, die in Betracht kommenden Teile von Grundstücken zu betreten, Kontrollen vorzunehmen und Proben im unbedingt erforderlichen Ausmaß entschädigungslos zu entnehmen, Auskünfte zu verlangen und Einsicht in vorhandene Unterlagen und Aufzeichnungen zu nehmen, Abschriften anzufertigen und die erforderlichen Maßnahmen gemäß § 45 Abs. 4 durchzuführen. Der Eigentümer des Grundstückes oder der sonst Verfügungsberechtigte ist – ausgenommen bei Gefahr im Verzug – spätestens bei Betreten des Grundstückes zu verständigen.

(2) Der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte hat alle notwendigen Auskünfte zu erteilen, die notwendigen Aufzeichnungen und Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, die Anfertigung vollständiger oder auszugsweiser Abschriften oder Ablichtungen der Unterlagen zu gestatten und die erforderlichen Maßnahmen gemäß § 45 Abs. 4 durchführen zu lassen. Er hat den Anordnungen der mit der Aufsicht und Kontrolle betrauten Organe zur Inbetriebnahme oder Außerbetriebsetzung und über die Betriebsweise von Maschinen und Einrichtungen zu entsprechen.

(3) Die mit der Vornahme der Aufsicht und Kontrolle beauftragten Organe sowie die von ihnen herangezogenen Personen haben sich anlässlich ihrer Tätigkeit gemäß Abs. 1 auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten entsprechend auszuweisen.

Strafbestimmungen

§ 47. (1) Wenn eine Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer

1. entgegen § 6 Abs. 1 und 2 die geplante Tätigkeit als Abfallsammler oder -behandler nicht der Behörde meldet,

2. trotz Versagung gemäß § 6 Abs. 3 oder 5 als Abfallsammler oder -behandler tätig ist,
 3. die jährlich vorzulegende zusammenfassende Aufstellung gemäß § 6 Abs. 6 nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
 4. die Einstellung der Tätigkeit als Abfallsammler oder -behandler nicht gemäß § 6 Abs. 7 meldet,
 5. entgegen § 7 Abs. 1 oder 2 Abfälle nicht entgegennimmt,
 6. entgegen § 8 den nicht von der öffentlichen Müllabfuhr erfaßten Müll oder sonstige Abfälle nicht entsprechend den im § 1 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 12 bis 15 festgesetzten Zielen und Grundsätzen so behandelt oder behandeln läßt, daß Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 2 vermieden werden,
 7. vorsätzlich entgegen § 11 verwertbare Abfälle nicht in die für die getrennte Sammlung dieser verwertbaren Abfälle bereitgestellten Sammelbehälter einbringt,
 8. vorsätzlich entgegen § 11 in die für die getrennte Sammlung verwertbarer Abfälle bereitgestellten Sammelbehälter andere Abfälle einbringt, als jene, für deren getrennte Sammlung die Sammelbehälter bestimmt sind,
 9. stofflich verwertbare Abfälle nicht entsprechend § 12 Abs. 1 stofflich verwertet,
 10. thermisch verwertbare Abfälle nicht entsprechend § 13 thermisch verwertet,
 11. nicht verwertbare Abfälle nicht entsprechend § 14 behandelt,
 12. die trotz Einhaltung der §§ 12 und 14 verbleibenden Abfälle nicht entsprechend § 15 abgelagert,
 13. entgegen § 17 Abs. 2 den auf seiner in die öffentliche Müllabfuhr einbezogenen Liegenschaft anfallenden Müll nicht durch die öffentliche Müllabfuhr sammeln und abführen läßt,
 14. entgegen § 18 Abs. 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 15. den Aufstellungsort der Sammelbehälter oder die zur öffentlichen Müllabfuhr oder öffentlichen Altstoffsammlung bestimmten Einrichtungen entgegen den Bestimmungen des § 19 Abs. 2 eigenmächtig verändert,
 16. den durch die öffentliche Müllabfuhr zu entsorgenden Müll nicht gemäß § 20 Abs. 1 in die bereitgestellten Sammelbehälter für Müll einbringt oder die Sammelbehälter für Müll zu einem anderen Zwecke als zur Aufnahme von Müll verwendet,
 17. entgegen § 20 Abs. 4 das Betreten der Liegenschaft durch die Bediensteten der öffentlichen Müllabfuhr oder öffentlichen Altstoffsammlung zum Zwecke der Entleerung der Sammelbehälter nicht ermöglicht,
 18. entgegen § 21 die Verwendung von Müllverdichtern oder Müllzerkleinerern nicht anzeigt oder trotz Untersagung durch die Behörde betreibt,
 19. entgegen § 23 den Eigentümerwechsel an einer Liegenschaft nicht rechtzeitig anzeigt,
 20. entgegen § 24 die Sammelbehälter für Altstoffe vorsätzlich zu einem anderen Zwecke als zur Aufnahme der jeweiligen Altstoffe verwendet,
 21. eine gemäß § 25 genehmigungspflichtige Anlage oder Deponie errichtet, betreibt oder ändert, ohne im Besitz der erforderlichen Genehmigung zu sein,
 22. die gemäß den §§ 26 und 28 bis 31 vorgeschriebenen Auflagen nicht einhält,
 23. entgegen § 28 Abs. 2 oder § 30 Abs. 4 eine genehmigte Anlage oder Deponie ohne erforderliche Betriebsbewilligung in Betrieb nimmt,
 24. entgegen § 33 die Betriebseinstellung seiner Anlage oder Deponie nicht rechtzeitig anzeigt oder die zum Schutz des öffentlichen Interesses vorgeschriebenen Maßnahmen, die nach der Betriebseinstellung erforderlich sind, nicht setzt,
 25. entgegen § 45 Abs. 2 und 3 die ihm von der Behörde aufgetragenen Maßnahmen nicht setzt oder
 26. entgegen § 46 Abs. 2 das Betreten des Grundstückes, die Vornahme von Kontrollen, Entnahme von Proben oder Durchführung der erforderlichen Maßnahmen gemäß § 45 Abs. 4 nicht ermöglicht, Auskünfte nicht erteilt oder Unterlagen und Aufzeichnungen nicht vorlegt, die Anfertigung von Abschriften oder Ablichtungen verhindert oder Anordnungen nicht befolgt.
- (2) Wer eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 Z 4, 7, 8, 13 bis 16, 18, 19 oder 20 begeht, ist mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen; wer eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3, 5, 6, 9 bis 12, 17 oder 21 bis 26 begeht, ist mit einer Geldstrafe bis zu 500 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.
- (3) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer durch Handlungen oder Unterlassungen die Abgabe verkürzt.
- (4) Wer eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 3 begeht, bei der die Abgabe mit einem Betrag von höchstens 300 000 S verkürzt wird, ist mit einer Geldstrafe bis zu 600 000 S zu bestrafen, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen festzusetzen.
- (5) Übertretungen gemäß Abs. 3, bei denen die Abgabe mit einem Betrag von mehr als 300 000 S verkürzt wird, gelten als Finanzvergehen und sind vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sieben

Monaten oder mit Geldstrafe bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen.

(6) Der Versuch ist in jedem Fall strafbar.

Behörden

§ 48. Behörden sind, soweit nicht anderes bestimmt ist, in erster Instanz der Magistrat und in zweiter Instanz die Landesregierung.

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 49. Die Gemeinde Wien hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 50. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Übergangsbestimmungen

§ 51. (1) Liegenschaften, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in die öffentliche Müllabfuhr einbezogen waren, bleiben bis zu einem allfälligen Ausschluß oder einer allfälligen Ausnahmegenehmigung in die öffentliche Müllabfuhr einbezogen.

(2) Liegenschaften, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von der öffentlichen Müllabfuhr ausgeschlossen oder ausgenommen waren, bleiben bis zu einer bescheidmäßigen Einbeziehung von der öffentlichen Müllabfuhr ausgeschlossen oder ausgenommen.

(3) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes festgesetzten Abgaben sind bis zur Erlassung eines neuen Abgabenbescheides als Abgaben im Sinne dieses Gesetzes weiterhin zu den im § 40 bestimmten Fälligkeitstagen zu entrichten.

(4) Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Abfälle bereits sammelt oder behandelt,

hat dies binnen drei Monaten der Behörde zu melden. § 6 Abs. 1 und 2 gilt mit der Maßgabe, daß sich die Meldung auf eine Tätigkeit bezieht, die bereits ausgeübt wird. Erfolgt eine Untersagung im Sinne des § 6 Abs. 3 oder 5, ist die Tätigkeit unverzüglich einzustellen. Wird die Ausübung der Tätigkeit von der Behörde nicht untersagt, gelten die Vorlagepflicht gemäß § 6 Abs. 6, die Meldepflicht gemäß § 6 Abs. 7 und die Abhol- bzw. Übernahmepflicht gemäß § 7.

(5) Dem Abs. 4 unterliegt nicht, wer erwerbsmäßig Waren abgibt, in bezug auf die Rücknahme von Abfällen oder Verpackungen dieser Waren.

(6) Die Genehmigungspflicht für Anlagen oder Änderungen von Anlagen oder Deponien gemäß § 25 besteht nicht für nichtgenehmigte Anlagen oder Deponien oder deren Änderungen, wenn mit deren Projektierung oder Bau nachweislich vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ordnungsgemäß begonnen wurde.

Wirksamkeitsbeginn, Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften

§ 52. (1) Dieses Gesetz tritt, sofern im Abs. 2 nicht anderes bestimmt wird, mit 1. Juli 1994 in Kraft.

(2) Der 1., 4., 5. und 7. Abschnitt treten mit 1. März 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Müllabfuhrgesetz 1965, LGBL. für Wien Nr. 19, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 73/1990, außer Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens zugleich mit diesem Gesetz in Kraft gesetzt werden.

(4) Bisher auf Grund des Wiener Müllabfuhrgesetzes 1965, LGBL. für Wien Nr. 19, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 73/1990, erlassene Verordnungen gelten bis zu einer Neuregelung weiter.

Der Landeshauptmann:

Zilk

Der Landesamtsdirektor:

Bandion